

2. FÖRDERAUFRUF

- vom 2. Dezember 2024 –

zur Richtlinie

des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
über die Förderung von Bussen im öffentlichen Personennahverkehr

(RL Bus)

Inhalt

1. Hintergrund	1
2. Informationen und Fristen zum Antragsverfahren.....	2
3. Ergänzende Hinweise zur Fahrzeugförderung	3
3.1. Beihilferechtliche Hinweise.....	3
3.2. Förderung der antriebsbedingten Investitionsmehrausgaben	4
3.3. Fahrzeugklassen.....	4
3.4. Preisobergrenzen.....	5
4. Ergänzende Hinweise zur Förderung von Lade- und Betankungsinfrastruktur	6
4.1. Zuwendungsfähige Ausgaben	6
4.2. Hinweise zur Nutzung durch Unterauftragnehmer.....	7
4.3. Erhöhung der Zuwendung für Antragsteller aus besonderen Fördergebieten.....	7
5. Priorisierung und Zeitpunkte für die Bewilligung.....	8
6. Kontaktmöglichkeiten	9

1. Hintergrund

Dieses Begleitdokument enthält Informationen zum zweiten Förderaufruf sowie ergänzende Hinweise zur Antragstellung für die Förderung nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) über die Förderung von Bussen im öffentlichen Personenverkehr (RL Bus) vom 26. Oktober 2023.

Mit der RL Bus unterstützt der Freistaat Sachsen die Beschaffung sauberer und emissionsfreier Fahrzeuge und zugehöriger, busspezifischer Infrastrukturvorhaben. Ziel der Förderung ist es, die Bedingungen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Freistaat Sachsen zu verbessern und den Anteil von eingesetzten sauberen und emissionsfreien Bussen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an den ÖPNV mit Bussen im ländlichen Raum zu erhöhen. Im Sinne einer erfolgreichen Antriebswende im ÖPNV zielt die Förderung auch auf eine Verringerung von Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor ab.

Der zweite Förderaufruf nach RL Bus ist ausschließlich auf **die Beschaffung von Bussen mit alternativen Antrieben (Ziffern 1.5.1. und 1.5.2. RL Bus) und, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, auf die Lade- und Betankungsinfrastruktur für saubere und emissionsfreie Fahrzeuge (Ziffer 2.2. Anstrich 1 RL Bus)** ausgerichtet, um die Quoten hinsichtlich der Erreichung der Mindestziele und Vorgaben nach der Clean Vehicles Directive (CVD)¹ und dem Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG) zu erhöhen. **Es sind nur Anträge einzureichen, bei denen die Bestellung /der Zuschlag im Jahr 2025 verbindlich erfolgen wird.**

Die Förderung nach der RL Bus ersetzt die Förderung von Linienomnibussen und spezifischer Infrastrukturvorhaben für Omnibusse nach der Richtlinie des SMWA über die Gewährung von Fördermitteln im ÖPNV (RL-ÖPNV) vom 24. August 2010 in Verbindung mit den Hinweisen des SMWA zur beihilferechtkonformen Gewährung von Fördermitteln für die Beschaffung von Omnibussen im ÖPNV (Hinweise-Bus) vom 14. Januar 2013 und zur beihilferechtkonformen Gewährung von Fördermitteln für die Beschaffung von Omnibussen im ÖPNV nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 1107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Hinweise-Bus De-minimis) vom 7. April 2015. Eine Busförderung auf Grundlage der RL-ÖPNV in Verbindung mit den Hinweisen-Bus und Hinweisen-Bus De-minimis ist nicht mehr möglich.

Die Förderung nach der RL-ÖPNV bleibt für alle nicht-busspezifischen Fördergegenstände bestehen, z. B. für Zugangsstellen zum ÖPNV, Straßenbahnfahrzeuge und Vorhaben des Schienenpersonennahverkehrs.

RL-ÖPNV und RL Bus stellen die gemeinsamen Fördergrundlagen für das Landesinvestitionsprogramm ÖPNV dar, das gemäß § 6 ÖPNVG vom SMWA jährlich aufgestellt und fortgeschrieben wird.

2. Informationen und Fristen zum Antragsverfahren

Für den zweiten Förderaufruf können Förderanträge bis zum **31. Januar 2025** gestellt werden.

Die Antragsunterlagen sind beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) als Bewilligungsbehörde vollständig einzureichen. Die Antragstellung kann postalisch an

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Referat 44
Stauffenbergallee 24
01099 Dresden

oder elektronisch per E-Mail an busfoerderung@lasuv.sachsen.de erfolgen. Für eine elektronische Antragstellung muss der Versand der E-Mail S/MIME verschlüsselt und signiert erfolgen. Hierfür ist vor Versand das unter <https://www.lasuv.sachsen.de/kontakt.html> bereitgestellte S/MIME-Zertifikat herunterzuladen und in das E-Mail-Programm einzubinden.

Für die Antragstellung sind mindestens die unter Ziffer 8.1 RL Bus aufgeführten Unterlagen einzureichen. Zu beachten sind zudem Ziffer 6.6. bis 6.8. der RL Bus.

¹ Richtlinie 2009/33/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1161)

Unter <https://www.lasuv.sachsen.de> werden folgende Formulare zur Verfügung gestellt:

- Antragsformular
- Ergänzungsliste bei Antrag von mehr als einem Fahrzeug (Anlage A1)
- Formular für Nachweis über die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln aus einem Förderprogramm des Bundes oder der Europäischen Union gemäß Ziffer 4.2 RL Bus (Anlage A2)
- Formular für Eigenerklärungen zu subventionserheblichen Tatsachen und zur wirtschaftlichen Situation (Anlage A3)
- Formular für Eigenerklärung zur Erfüllung von Fahrzeugkriterien (Anlage A4)
- Formular für Übersicht über bereits durchgeführte und geplanten Fahrzeugbeschaffungen gemäß Ziffer 4.5 RL Bus (Anlage A5)
- Formular für Stellungnahme des zuständigen Aufgabenträgers zur Gewährung von Fördermitteln als Ausgleichsleistung zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, sofern die Fahrzeugförderung von einem Verkehrsunternehmen beantragt wird, das mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) im Sinne der VO (EG) 1370/2007 betraut ist (Anlage A6)
- Formular für De-minimis-Erklärung, sofern der Antragsteller die Fahrzeuggrundförderung nach Ziffer 5.5.1 RL Bus als De-minimis-Beihilfe im Sinne der VO (EU) 2023/2831 beantragt (Anlage A7)

Förderanträge für Vorhaben, die sich auf unterschiedliche Fördergegenstände und unterschiedliche Antriebsarten beziehen, sind jeweils mit einem gesonderten Antragsformular zu stellen. Werden mehrere Busse mit dergleichen Antriebsart beschafft, können diese mit einem Antragsformular beantragt werden.

Beispiel: Ein Antrag für Lade- und Betankungsinfrastruktur und ein Antrag für emissionsfreie Busse, jedoch nicht 1 Antrag für die beiden unterschiedlichen Fördergegenstände.

3. Ergänzende Hinweise zur Fahrzeugförderung

3.1. Beihilferechtliche Hinweise

Die beihilferechtlichen Grundlagen für die Fahrzeugförderung, die nach der RL Bus gewährt wird, lassen sich in nachfolgender Tabelle zusammenfassen:

Fahrzeugförderung nach RL Bus	Beihilferechtliche Grundlagen
Fahrzeuggrundförderung nach Ziffer 5.5.1 RL Bus	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeine De-minimis VO (EU) 2023/2831² (aktuell maximal 300.000 EUR in drei Steuerjahren) <u>oder</u>

² Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

	<ul style="list-style-type: none"> • VO (EG) 1370/2007³ (nur zulässig für Verkehrsunternehmen, die mit einem öDA im Sinne der VO (EG) 1370/2007 betraut sind)
Förderung der antriebsbedingten Investitionsmehrausgaben nach Ziffer 5.5.2 RL Bus	<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 36b Absatz 6 AGVO⁴ <u>oder</u> • VO (EG) 1370/2007 (nur zulässig für Verkehrsunternehmen, die mit einem öDA im Sinne der VO (EG) 1370/2007 betraut sind)

Die Fahrzeuggrundförderung nach Ziffer 5.5.1 RL Bus, die als De-minimis-Beihilfe im Sinne der VO (EU) 2023/2831 gewährt wird, kann mit einer Förderung der antriebsbedingten Investitionsmehrausgaben auf Grundlage von Artikel 36b Absatz 6 AGVO kombiniert werden, da sich beide Beihilfen auf unterschiedliche bestimmbar zuwendungsfähige Ausgaben beziehen.⁵

Die Förderungen nach den Ziffern 5.5.1 und 5.5.2 RL Bus können jeweils einzeln oder kombiniert gewährt werden.

3.2. Förderung der antriebsbedingten Investitionsmehrausgaben

Für die Förderung der antriebsbedingten Investitionsmehrausgaben nach Ziffer 5.5.2 RL Bus muss der Antragsteller nachweisen, dass ihm für die beantragte Fahrzeugbeschaffung keine Bundesförderung nach der „Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 7. September 2021 (BMDV-Förderung) gewährt wurde. Der Antragsteller weist die Nichtgewährung der BMDV-Förderung anhand der Ablehnung der eingereichten Projektskizze oder des Ablehnungsbescheids des BMDV-Förderantrags nach.

3.3. Fahrzeugklassen

Förderfähig nach RL Bus sind Linienbusse folgender Fahrzeugklassen:

Kleinbusse:

Kleinbusse im Sinne der RL Bus sind für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Fahrzeuge

- der Fahrzeugklasse M1 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe i der VO (EU) 2018/858⁶ mit höchstens 8 Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz,

³ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates

⁴ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO)

⁵ Siehe auch Artikel 5 VO (EU) 2023/2831 bzw. Artikel 8 Absatz 5 AGVO.

⁶ Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG

ohne Stehplätze und einer Gesamtlänge von bis zu 8 Metern,

- der Fahrzeugklasse M2 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe ii der VO (EU) 2018/8587 mit mehr als 8 Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz, einem Gesamtgewicht von bis zu 5 Tonnen und einer Gesamtlänge von bis zu 8 Metern,
- auf Sprinterbasis der Fahrzeugklasse M3 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iii der VO (EU) 2018/858 mit mehr als 8 Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz, einem Gesamtgewicht von über 5 Tonnen und einer Gesamtlänge von bis zu 8 Metern sind ebenfalls Kleinbusse im Sinne der RL Bus.

Midibusse:

Midibusse im Sinne der RL Bus sind für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Fahrzeuge der Fahrzeugklasse M3 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iii der VO (EU) 2018/858 mit mehr als 8 Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz, einem Gesamtgewicht von über 5 Tonnen und einer Gesamtlänge zwischen 8 und 10 Metern.

Standard-Linienomnibusse:

Standard-Linienomnibusse im Sinne der RL Bus sind für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Fahrzeuge der Fahrzeugklasse M3 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iii der VO (EU) 2018/858 mit mehr als 8 Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz, einem Gesamtgewicht von über 5 Tonnen und einer Gesamtlänge von mehr als 10 Metern.

Standard-Großlinienomnibusse:

Standard-Großlinienomnibusse im Sinne der RL Bus sind für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Fahrzeuge der Fahrzeugklasse M3 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iii der VO (EU) 2018/858 mit mehr als 8 Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz, einem Gesamtgewicht von über 5 Tonnen und einer Gesamtlänge von mehr als 13 Metern.

Standard-Gelenkomnibusse:

Standard-Gelenkomnibusse im Sinne der RL Bus sind für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Fahrzeuge der Fahrzeugklasse M3 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iii der VO (EU) 2018/858 mit Vorderwagen und Hinterwagen, wobei die Wagen durch ein Gelenk mit Faltenbalg verbunden sind, mit mehr als 8 Sitzplätze zusätzlich zum Fahrersitz, einem Gesamtgewicht von über 5 Tonnen und einer Gesamtlänge von mehr als 16 Metern.

3.4. Preisobergrenzen

Zur Begrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Fahrzeugförderung werden Preisobergrenzen je Antriebstechnologie und Fahrzeugklasse festgelegt. Die Preisobergrenzen orientieren sich an den durchschnittlichen Marktpreisen. Die auf Grundlage marktanalytischer Untersuchungen des SMWA im Rahmen der Vorbereitung

auf den ersten Förderaufruf festgelegten Preisobergrenzen behalten ihre Gültigkeit für den zweiten Förderaufruf.

Fahrzeugklasse	Preisobergrenzen (EUR, netto)			
	Dieselreferenz (Grundkosten)	Gasverbrenner	Batterie	Brennstoffzelle
Kleinbus (M1)	50.000	60.000	80.000	90.000
Kleinbus (M2, M3)	120.000	160.000	270.000	340.000
Midibus (M3)	220.000	230.000	450.000	550.000
Standard-Linienomnibus (M3)	230.000	280.000	570.000	600.000
Großlinienomnibus (M3)	290.000	300.000	610.000	650.000
Gelenkomnibus (M3)	330.000	400.000	730.000	800.000

Die Preisobergrenzen für Oberleitungsbusse entsprechen den Preisobergrenzen für Batteriebusse.

Die Preisobergrenzen für Fahrzeuge mit Wasserstoffverbrennungsmotor entsprechen den Preisobergrenzen für Fahrzeuge mit Gasverbrennungsmotor.

Bei der Fahrzeuggrundförderung nach Ziffer 5.5.1 RL Bus bemisst sich die Höhe der Zuwendung an den Fahrzeuggrundkosten des Dieselreferenzfahrzeugs der gleichen Fahrzeugklasse.

Bei der Förderung der antriebsbedingten Investitionsmehrausgaben nach Ziffer 5.5.2 RL Bus entsprechen die zuwendungsfähigen Ausgaben der Differenz zwischen dem Nettokaufpreis des zur Förderung beantragten Batterie-, Brennstoffzellen- oder biomethanbetriebenen Fahrzeugs und den Fahrzeuggrundkosten der gleichen Fahrzeugklasse. Liegt der Nettokaufpreis oberhalb der zugehörigen Preisobergrenze berechnen sich die antriebsbedingten Investitionsmehrausgaben – wie nachfolgend dargestellt – aus der Differenz zwischen der Preisobergrenze für das zur Förderung beantragte Batterie-, Brennstoffzellen- oder biomethanbetriebene Fahrzeug und der Preisobergrenze des Dieselreferenzfahrzeugs (Fahrzeuggrundkosten) der gleichen Fahrzeugklasse.

Fahrzeugklasse	Begrenzung der antriebsbedingten Investitionsmehrausgaben (EUR, netto)		
	Biomethan	Batterie	Brennstoffzelle
Kleinbus (M1)	10.000	30.000	40.000
Kleinbus (M2, M3)	40.000	150.000	220.000
Midibus (M3)	10.000	230.000	330.000
Standard-Linienomnibus (M3)	50.000	340.000	370.000
Großlinienomnibus (M3)	10.000	320.000	360.000
Gelenkomnibus (M3)	70.000	400.000	470.000

4. Ergänzende Hinweise zur Förderung von Lade- und Betankungsinfrastruktur

4.1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Bei der Förderung von nicht öffentlicher Lade- und Betankungsinfrastruktur für saubere und emissionsfreie Fahrzeuge nach Ziffer 2.2. Anstrich 1 RL Bus sind die Ausgaben für

den Bau, die Installation, die Modernisierung und die Erweiterung im Sinne von Artikel 36a Absatz 3 AGVO zuwendungsfähig. Hierzu können

- die Ausgaben für die Lade- oder Betankungsinfrastruktur selbst und dazugehörige technische Ausrüstung,
- die Ausgaben für die Installation oder Modernisierung elektrischer oder anderer Komponenten einschließlich Stromkabeln und Transformatoren, die erforderlich sind, um die Lade- oder Tankinfrastruktur ans Netz oder an eine lokale Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von Strom oder Wasserstoff anzuschließen,
- die Ausgaben für Baumaßnahmen, Anpassungen von Grund- und Verkehrsflächen sowie
- die Ausgaben für Installationsarbeiten und die Ausgaben für die Einholung erforderlicher Genehmigungen

gehören.

4.2. Hinweise zur Nutzung durch Unterauftragnehmer

Die im Rahmen der RL Bus geförderte Lade- und Betankungsinfrastruktur für saubere und emissionsfreie Fahrzeuge kann von einem Unterauftragnehmer für die Ausführung der Leistungen aus dem zwischen ihm und dem Zuwendungsempfänger bestehenden Unterauftragnehmervertrag verwendet werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Voraussetzungen aus Ziffer 3.1 RL Bus erfüllt, mit einem öDA im Sinne der VO (EG) 1370/2007 betraut ist und das von dem Unterauftragnehmer an den Zuwendungsempfänger gezahlte Nutzungsentgelt marktüblich ist.

4.3. Erhöhung der Zuwendung für Antragsteller aus besonderen Fördergebieten

Die Höhe der Zuwendung für nicht öffentliche Lade- und Betankungsinfrastruktur für mittlere und große Unternehmen, die nicht mit einem öDA im Sinne der VO (EG) 1370/2007 betraut sind, kann um bis zu 5 Prozentpunkte erhöht werden, sofern der Unternehmenssitz zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem **C-Fördergebiet** im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) liegt. Die C-Fördergebiete werden in der genehmigten [Fördergebietskarte für Deutschland](#) für den Zeitraum 2022 bis 2027 ausgewiesen.

Im Freistaat Sachsen gelten die Landkreise Görlitz, Bautzen, Mittelsachsen und Zwickau sowie der Erzgebirgskreis und Vogtlandkreis **vollständig** als C-Fördergebiete.

Die Landkreise Leipzig, Nordsachsen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie die Kreisfreie Stadt Chemnitz gelten nur **teilweise** als C-Fördergebiete. In nachfolgender Tabelle werden diese C-Fördergebiete gemeindegrenzförmig ausgewiesen.⁸

Gemeinde (C-Fördergebiet)	Gebietskörperschaft / NUTS-3-Region
Chemnitz, Kreisfreie Stadt; ohne : Albert-Jentsch-Str., Albert-Köhler-Str., Alfred-Neubert-Str., Arno-Schreiter-Str., Arthur-Strobel-Str., Bersarinstr., Bruno-Granz-Str., Carl-von-Ossietzky-Str. 164-198, Clausewitzstr., Dr.-Salvador-Allende-Str., Ernst-Enge-Str., Ernst-	Kreisfreie Stadt Chemnitz

⁸ Ausweisung erfolgt gemäß Gemeindegrenzförmigkeit für die Gemeinden im Freistaat Sachsen ab 1. Januar 2022

Gemeinde (C-Fördergebiet)	Gebietskörperschaft / NUTS-3-Region
Moritz-Arndt-Str., Ernst-Wabra-Str., Faleska-Meining-Str., Friedrich-Hänel-Str., Friedrich-Viertel-Str., Fritz-Fritsche-Str., Fürstenstr. 144-264, Geibelstr. 20-217, Irkutsker Str., Johannes-Dick-Str., Kurt-Schneider-Str., Kutusowstr., Liddy-Ebersberger-Str., Ludwig-Kirsch-Str., Marie-Tilch-Str., Max-Opitz-Str., Max-Türpe-Str., Otto-Hofmann-Str., Paul-Bertz-Str. 13-199, Robert-Siewert-Str., Scharnhorststr., Scheffelstr. 2-90, Str. Ustinad-Labem, Wenzel-Verner-Str., Wilhelm-Firl-Str., Wolgograder Allee, Yorkstr. 30-58, Zeisigwaldstr. 4-66	
Borna, Stadt	Landkreis Leipzig
Colditz, Stadt	Landkreis Leipzig
Grimma, Stadt	Landkreis Leipzig
Kitzcher, Stadt	Landkreis Leipzig
Lossatal	Landkreis Leipzig
Otterwisch	Landkreis Leipzig
Wurzen, Stadt	Landkreis Leipzig
Bad Düben, Stadt	Landkreis Nordsachsen
Delitzsch, Stadt	Landkreis Nordsachsen
Eilenburg, Stadt	Landkreis Nordsachsen
Laußig	Landkreis Nordsachsen
Mockrehna	Landkreis Nordsachsen
Mügeln, Stadt	Landkreis Nordsachsen
Oschatz, Stadt	Landkreis Nordsachsen
Schönwölkau	Landkreis Nordsachsen
Torgau, Stadt	Landkreis Nordsachsen
Altenberg, Stadt	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Bad Schandau, Stadt	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Heidenau, Stadt	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Königstein/Sächs. Schw., Stadt	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Pirna, Stadt; ohne: Robert-Klett-Ring, Walter-Richter Str., Schillerstr. 46-66 (gerade Hausnummern), Schillerstr. 67-81 (ungerade Hausnummern)	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Reinhardtsdorf-Schöna	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Rosenthal-Bielatal	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Sebnitz, Stadt	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

5. Priorisierung und Zeitpunkte für die Bewilligung

Es werden keine festen Kriterien zur Priorisierung der Anträge vorab festgelegt, um flexibel auf die Antragslage und die verfügbaren Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2025 reagieren zu können. Die Bewilligungen der Anträge erfolgen auf Grundlage der im Jahr 2025 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ziel ist es, den größtmöglichen Beitrag zur Erfüllung der im Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz vorgegebenen Quoten zu leisten.

Die Bewilligungen werden im Verlauf des Jahres 2025 in Abhängigkeit von der Haushaltslage zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen.

6. Kontaktmöglichkeiten

Für die Klärung häufig wiederkehrender Fragen zu diesem Förderaufruf wird auf der Homepage des LASuV (<https://www.lasuv.sachsen.de>) eine FAQ-Seite eingerichtet, die regelmäßig aktualisiert wird.

Das LASuV steht Ihnen für weitere Fragen zu Förderung nach der RL Bus und dem vorliegenden Förderaufruf per E-Mail unter busfoerderung@lasuv.sachsen.de zur Verfügung.